

# Musikschulverordnung

## «Äntlibuecher Musikschule»

Version I, 27.09.2023

### Gemeinden:

- Doppleschwand
- Entlebuch
- Escholzmatt-Marbach
- Flühli
- Hasle
- Romoos
- Schüpfheim

Gestützt auf den Gemeindevertrag vom .....erlässt der Musikschulrat (MSR) nachfolgende Musikschulverordnung und deren Anhänge.

## **I. Organisation des Unterrichts**

### **Art. 1 Angebote**

<sup>1</sup> Die ÄMS veröffentlicht jährlich ein Musikschulangebot mit folgenden Inhalten:

- a) Fächer- und Lektionsangebot
- b) Zusätzliche Kursangebote
- c) Musikschulgebühren
- d) Anmeldeformular

<sup>2</sup> Instrumente und Fächer, die nicht im Musikschulangebot aufgeführt sind, können in Absprache mit der Musikschulleitung ebenfalls angeboten werden.

<sup>3</sup> Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht denen der Volksschule der jeweiligen Vertragsgemeinde.

### **Art. 2 Unterrichtsort**

<sup>1</sup> Der Ensembleunterricht wird lokal und regional angeboten. Je nach Nachfrage ist vorbehalten, gewisse Ensembleangebote nur regional anzubieten.

<sup>2</sup> Der Musikschulunterricht findet in den von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt.

<sup>3</sup> Die Musikschulleitung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterricht in privaten Räumen bewilligen, jedoch ohne Raumentschädigung.

<sup>4</sup> Die für das Unterrichtsgebäude erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.

### **Art. 3 Fächer- und Lektionsangebot**

<sup>1</sup> Folgende Lektionen werden angeboten:

- a) Einzelunterricht
- b) Gruppenunterricht
- c) Ensembleunterricht
- d) Talentförderung

<sup>2</sup> Instrumental- oder Gesangsunterricht findet im Einzel- oder Gruppenunterricht statt.

### **Art. 4 Zuteilung der Musikschüler/-innen**

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Musikschüler/-innen an die Musiklehrpersonen und die Raumzuteilung erfolgen durch die Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Musikschullehrperson. Allfällige Wünsche der Erziehungsberechtigten oder Musikschüler/-innen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dies gilt auch in Bezug auf Unterrichtsort und -zeit.

### **Art. 5 Stundenplaneinteilung**

<sup>1</sup> Die Musikschullehrperson legt zusammen mit dem Musikschüler / der Musikschülerin die Unterrichtszeit fest.

<sup>2</sup> Die erste Schulwoche des neuen Schuljahres wird als Spezialwoche geführt. Die Stundenplaneinteilung ist in dieser Woche abgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Musikschulunterricht nach Stundenplan beginnt in der zweiten Schulwoche des neuen Schuljahres.

<sup>4</sup> Auch an Mittwochnachmittagen und am Samstagmorgen kann Unterricht erteilt werden.

<sup>5</sup> Die Stundenplaneinteilung ist verbindlich und kann nur in begründeten Fällen mit Einverständnis der Musiklehrperson und Musikschulleitung geändert werden.

<sup>6</sup> Die Lehrpersonen der Volksschule oder der ÄMS können für eine/-n Musikschüler/-in den Musikschulunterricht während der Unterrichtszeit der Volksschule als Fördermassnahme vorschlagen.

## II. Aufnahme und Austritt von Musikschülern/-innen

### Art. 6 Allgemein

- <sup>1</sup> An der Äntlibuecher Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule mit freiwilligem Musikunterricht bezahlen Musikschulgebühren gemäss den Regelungen im Anhang zu dieser Verordnung.
- <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule mit obligatorischem Musikunterricht, bezahlen den Kantonsschultarif und müssen sich gemäss Unterrichtsvorgaben der Kantonsschulen anmelden. Sie haben freie Wahl der Musikschullehrperson.
- <sup>4</sup> Die Musikschulgebühren für Erwachsene und Musikschülern/-innen aus anderen Gemeinden sind kostendeckend auf Basis der Vollkostenrechnung.

### Art. 7 Anmeldung

- <sup>1</sup> Die Anmeldung ist verbindlich und hat Gültigkeit für das ganze Schuljahr.
- <sup>2</sup> Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- <sup>3</sup> Neuzugezogene Musikschüler/-innen können sich auch unter dem Schuljahr einschreiben.
- <sup>4</sup> Wird die Anmeldung vor oder während dem Schuljahr zurückgezogen, hat dies Kosten zur Folge. Diese werden vom Musikschulrat festgelegt und in den Anmeldeunterlagen publiziert.
- <sup>5</sup> Abonnemente können jederzeit gelöst werden und sind maximal ein Schuljahr gültig.

### Art. 8 Eintritt

- <sup>1</sup> In der Regel beginnt der Instrumentalunterricht ab der 3. Klasse.
- <sup>2</sup> Wünscht ein Kind ein Instrument vor der 3. Klasse zu erlernen, ist ein Gespräch mit der Musikschulleitung und eine Empfehlung der zukünftigen Instrumentallehrperson erforderlich.

### Art. 9 Austritt

- <sup>1</sup> Ein Austritt während dem Schuljahr ist nicht möglich.
- <sup>2</sup> Ausnahmen werden nur bei lang andauernder Krankheit (Arztzeugnis) oder Wegzug aus den Vertragsgemeinden bewilligt.
- <sup>3</sup> Das Schulgeld wird bei diesen Ausnahmen anteilmässig zurückerstattet.

### Art. 10 Ausschluss

- <sup>1</sup> Bei der ersten unentschuldigtem Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten eine Mitteilung der Musikschullehrperson.
- <sup>2</sup> Bei der zweiten erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die Musikschulleitung.
- <sup>3</sup> Der Ausschluss von Musikschülern/-innen kann nach erfolgter schriftlicher Mahnung aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) mehrfaches, schlechtes Betragen
  - b) nach drei unentschuldigtem Absenzen
  - c) Nichtbezahlen des Schulgeldes
- <sup>4</sup> Bei Ausschluss erfolgt kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

### Art. 11 Absenzen

- <sup>1</sup> Absenzen sind bei der Musiklehrperson in der Regel am Vortag zu entschuldigen.
- <sup>2</sup> Von Musikschülern/-innen abgesagte Unterrichtslektionen gelten als verfallen. Rückerstattungen werden ab der 4. ausgefallenen Lektion gewährt, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.
- <sup>3</sup> Von der Musikschullehrperson abgesagte Lektionen werden nachgeholt.
- <sup>4</sup> Mit den Musikschulgebühren werden mindestens 34 Lektionen pro Jahr garantiert. Weniger als 34 erteilte Lektionen werden anteilmässig zurückerstattet.

### **III. Finanzierung**

#### **Art. 12 Rückerstattung und Vergünstigungen von Schulgeldern**

<sup>1</sup> Bei Austritt gilt Art. 9, bei Ausschluss Art.10 dieser Musikschulverordnung.

<sup>2</sup> Die Äntlibuecher Musikschule gewährt Familienrabatte. Diese sind aus dem Gebührenanhang zu dieser Verordnung ersichtlich.

<sup>3</sup> Musikschulgeldermässigungen sind bei der jeweiligen Wohngemeinde anzumelden.

### **IV. Musikschüler/-innen und Erziehungsberechtigte**

#### **Art. 13 Einsatz und Anlässe**

Die Musikschüler/-innen sind zum pünktlichen Unterrichtsbesuch und dem Mitwirken an Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

#### **Art. 14 Unterrichtsbesuche**

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, den Unterricht zu besuchen und am Entwicklungsfortschritt des Lernenden Interesse zu zeigen.

#### **Art. 15 Anschaffungen**

<sup>1</sup> Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterialien ist Sache der Erziehungsberechtigten und Musikschüler/-innen.

<sup>2</sup> Weitere Hilfsmittel können von der Musikschullehrperson empfohlen werden.

#### **Art. 16 Bilder**

<sup>1</sup> Musikschüler/-innen der Äntlibuecher Musikschule können auf Fotos von Veranstaltungen abgebildet sein.

<sup>2</sup> Die Bilder können für die Öffentlichkeitsarbeit der Äntlibuecher Musikschule verwendet werden.

<sup>3</sup> Mit der Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit ihr Einverständnis bzw. ihre Ablehnung kundzutun.

### **IV. Beschwerderecht**

#### **Art. 17 Beschwerde**

<sup>1</sup> Reklamationen von Erziehungsberechtigten betreffend Musikschule sind an die nächsthöhere Instanz zu richten.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zwanzig Tage.

<sup>3</sup> In Disziplinarfällen entscheidet der Musikschulrat abschliessend.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Musikschulverordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

#### **Art. 19 Anhänge**

Anhang 1: Gebühren der ÄMS

Anhang 2: Organigramm ÄMS

Anhang 3: Finanzprozesse

Anhang 4: Finanzbefugnisse

Schüpheim, den

**Namens des Musikschulrates**

Unterschriften